



# **BUNDESVERWALTUNGSGERICHT**

## **BESCHLUSS**

BVerwG 4 B 46.08  
VGH 8 S 11/07

In der Verwaltungsstreitsache

hat der 4. Senat des Bundesverwaltungsgerichts  
am 2. September 2008  
durch den Vorsitzenden Richter am Bundesverwaltungsgericht Dr. Paetow,  
den Richter am Bundesverwaltungsgericht Dr. Jannasch und die Richterin am  
Bundesverwaltungsgericht Dr. Philipp

beschlossen:

Das Beschwerdeverfahren wird eingestellt.

Der Kläger trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens  
mit Ausnahme der außergerichtlichen Kosten des Beigeladenen, die dieser selbst trägt.

Der Wert des Streitgegenstandes wird für das Beschwerdeverfahren auf 7 500 € festgesetzt.

#### G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat seine Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg vom 15. April 2008 mit Schriftsatz vom 27. August 2008 zurückgenommen. Das Beschwerdeverfahren ist deshalb in entsprechender Anwendung von § 141 Satz 1, § 125 Abs. 1 Satz 1, § 92 Abs. 3 Satz 1 VwGO einzustellen.
- 2 Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 2 sowie § 162 Abs. 3 VwGO. Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 47 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 i.V.m. § 52 Abs. 1 GKG

Dr. Paetow

Dr. Jannasch

Dr. Philipp

